

7. Senat
7 UZ 1831/05.A
VG Kassel 7 E 3125/04.A



	Frist not.	KI	MdL:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- zahl
WW	11. JAN. 2006		Fück- epf.
KfA	Selbert, Slabert & Pikos Rechtsanwälte		Zähl- blatt
oV	Telefonanruf		Stell- blatt

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin und Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Axel Selbert und Kollegen,
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Vizepräsidenten des Hess. VGH Dr. Rothaug,
Richter am Hess. VGH Schönstädt,
Richterin am Hess. VGH Schäfer

am 9. Januar 2006 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 12. Mai 2005 - 7 E 3125/04.A - wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 78 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - statthafte Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor bezeichnete Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel bleibt ohne Erfolg. Die in der Antragschrift vom 1. Juli 2005 geltend gemachten Gründe rechtfertigen die begehrte Zulassung der Berufung nicht.

1. Das Verwaltungsgericht Kassel wies mit dem angegriffenen Urteil die auf Feststellung des Vorliegens der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - gerichtete Verpflichtungsklage der Klägerin ab. Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.
2. Die Klägerin begehrt die Zulassung der Berufung im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht versagte Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Sie beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

Für grundsätzlich bedeutsam erachtet die Klägerin folgende Fragen:

1. "Ist es zulässig, erkrankte Personen mit einem bestimmten Krankheitsbild (hier: psychische Erkrankung bzw. posttraumatische Belastungsstörung), die zu einer bestimmten Volksgruppe gehören (hier: albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo) unabhängig von dem jeweiligen individuellen Krankheitsbild und der konkreten individuellen Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsmöglichkeit als eine "in sonstiger Weise bestimmte Ausländergruppe" i. S. vom § 60a Abs. 1 AufenthG (ehedem § 54 S. 1 AuslG) zu kategorisieren und die Entscheidung über die Schutzgewährung von dieser Gruppenzugehörigkeit abhängig zu machen?"
2. Kann gegenwärtig die Behandelbarkeit von (aus den Kriegen und Verfolgungsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien resultierenden) posttraumatischen Belastungsstörungen einschließlich des effektiven Zugangs zu psychiatrischem bzw. psychotherapeutischem Fachpersonal sowie Medikamenten und der allgemeinen effektiven Finanzierbarkeit derselben im Kosovo grundsätzlich bejaht werden?"
3. Können gegenwärtig die aus der erzwungenen Rückführung in das Land, in dem das Trauma geriert (richtig: generiert) wurde, möglichen Risiken und Folgen einer Retraumatisierung und der Verschlimmerung der Leiden als grundsätzlich tolerabel und die Relevanzschwelle des § 60 Abs. 7 AufenthG,

bezogen auf die Gefahren für Leib und Leben, nicht tangierend betrachtet werden?

4. Hat bei Zweifeln an der Bewertung der Gefährdungslage und des Gefährdungsgrades der Betroffenen im Fall einer Bedrohung von Leib und Leben eine Beweislastumkehr zu greifen, der zufolge die Versagung von Abschiebungsschutz nur dann zulässig ist, wenn eine relevante Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann?"

Wegen des Vorbringens der Klägerin wird im Übrigen auf die Antragsschrift vom 1. Juli 2005 Bezug genommen.

3. Die von der Klägerin erhobenen Grundsatzrügen rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG weist eine Rechtssache auf, wenn sie eine (auch) für die Berufungsentscheidung erhebliche, klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage allgemeiner, fallübergreifender Bedeutung aufwirft, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder ihrer Fortentwicklung der berufungsgerichtlichen Klärung bedarf. Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG hat sich die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache zu allen genannten Voraussetzungen zu verhalten (vgl. zu Vorstehendem: Senatsbeschlüsse vom 21. November 2005 - 7 UZ 2117/05.A - und - 7 UZ 2120/05.A -, vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A - sowie vom 5. Dezember 2005 - 7 UZ 871/05.A -).

Nach diesem Maßstab bleibt sämtlichen Grundsatzrügen der Klägerin der Erfolg versagt.

- a. Die unter Nr. 1 erhobene Grundsatzrüge verfehlt bereits die Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG.

Dies folgt zunächst daraus, dass weder der Formulierung der dort aufgeworfenen Frage noch den Ausführungen in der Antragsschrift eindeutig zu entnehmen ist, welche Rechtsfrage oder welche Rechtsfragen die Klägerin für berufungsgerichtlich klärungsbedürftig erachtet. Eine entsprechende Herausarbeitung der - für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen - Rechtsfrage aber ist von § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG gefordert, zumal Art und Umfang der erforderlichen Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit, zur allgemeinen Bedeutung sowie zur Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit von der jeweils aufgeworfe-

nen Rechtsfrage abhängig sind (vgl. Senatsbeschluss vom 28. November 2005 - 7 UZ 152/05.A -; Hess. VGH, Beschluss vom 24. Januar 1989 - 13 TE 2168/88 -; GK-AsylVfG, § 78 Rdnr. 593 ff.; Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, § 78 Rdnr. 56 ff., 69 f.).

Die in Grundsatzrüge Nr. 1 erfolgte Zusammenfassung und Verschmelzung verschiedener Rechtsfragen und bewertungsbedürftiger Sachverhaltselemente wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Ungeachtet dieses die ordnungsgemäße Bezeichnung der Rechtsfrage(n) betreffenden Darlegungsdefizits scheidet eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung auch deshalb aus, weil die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr gestellten Frage(n) nicht aufgezeigt hat. Im Hinblick auf Rechtsfragen verlangt das Darlegungserfordernis des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG Ausführungen dazu, dass und warum die Beantwortung der jeweiligen Rechtsfrage unterschiedlich ausfallen kann, diese in der ober- bzw. höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet ist bzw. eine von der Rechtsprechung gegebene Antwort im Hinblick auf neuere rechtliche Gesichtspunkte prüfungswürdigen Zweifeln ausgesetzt ist (vgl. zum entsprechenden Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO: Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2005 - 7 UZ 410/05 -). Die Antragschrift der Klägerin enthält kein entsprechendes Vorbringen.

Unabhängig von den dargestellten Darlegungsdefiziten kommt eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung auch deshalb nicht in Frage, weil eine Klärungsbedürftigkeit der in Grundsatzrüge Nr. 1 enthaltenen Rechtsfragen nicht besteht.

Rechtsfragen sind (nur) klärungsbedürftig sind, wenn sie durch die Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt sind oder wenn ihre Beantwortung sich weder unmittelbar aus dem Gesetz ergibt noch sonst von vornherein außer Zweifel steht (vgl. Senatsbeschluss vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A -; GK-AsylVfG, § 78 Rdnr. 112).

Der Rechtsbegriff der "in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen" in § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher: § 54 Satz 1 AuslG) ist durch die Rechtsprechung dahin geklärt, dass er der obersten Landesbehörde bis zur Grenze des Willkürverbots jede Zusammenfassung von Ausländern zu einer Gruppe anhand von Kriterien, die diese gemeinsam aufweisen, erlaubt (vgl. Senatsbeschluss vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A -; OVG

Brandenburg, Beschluss vom 15. August 2003 - 4 B 225/03 - EZAR 015 Nr. 34; OVG Bremen, Beschluss vom 11. Juni 2002 - 1 B 228/02 - EZAR 015 Nr. 31; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 60a Rdnrn. 5, 6).

Der Rechtsbegriff der "Bevölkerungsgruppe" in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG), deren Angehörige sich - auch bei Fehlen einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG - aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht mit Erfolg auf das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) berufen können, ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängernorm des § 53 Abs. 6 AuslG geklärt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestimmt, dass Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden. Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt dabei (nur) vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder der Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in gleicher Weise eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG droht. Bei Betroffensein einer Bevölkerungsgruppe ist das Eingreifen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ferner davon abhängig, dass die Bevölkerungsgruppe zahlenmäßig so groß und die Gefahr von solcher Art ist, dass das Erfordernis einer politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. zu Vorstehendem auf der Grundlage der §§ 53 Abs. 6, 54 AuslG: BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - BVerwG 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383; Urteil vom 27. April 1998 - BVerwG 9 C 13.97 - NVwZ 1998, 973; Urteil vom 8. Dezember 1998 - BVerwG 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77; Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 - BVerwGE 115, 1).

Die - mit der Grundsatzrüge Nr. 1 wohl primär verfolgte - Frage, ob albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo, die an einer psychischen Erkrankung bzw. einer posttraumati-

schen Belastungsstörung leiden, dem Begriff der Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterfallen, bedarf gleichfalls nicht der Klärung in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Die Klärung dieser - die Ebene der Rechtsanwendung betreffenden - Frage ist nicht gegeben, da sie im Wege eines Subsumtionsschlusses eindeutig zu verneinen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Februar 2004 - 14 A 548/04.A - Juris).

Das Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung ist infolge seiner Abhängigkeit sowohl von den Besonderheiten des erlebten belastenden Ereignisses als auch von individuellen Persönlichkeitsfaktoren des Erlebenden so vielfältig, dass schon - unabhängig von im Zielstaat der Abschiebung bestehenden Behandlungsmöglichkeiten - die Situation, dass jedem Betroffenen eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben in gleicher Weise droht, nicht gegeben ist. Hinzu tritt, dass - der Verschiedenheit des Krankheitsbildes korrespondierend - für die Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben, um die alleine es im Zusammenhang des § 60 Abs. 7 AufenthG geht, von Fall zu Fall unterschiedliche Therapieerfordernisse bestehen. Die Verfügbarkeit der jeweils notwendigen Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Erreichbarkeit für den Betroffenen im Kosovo aber differieren gleichfalls in einer Weise, die eine einheitliche Beurteilung als allgemeine Gefahr für eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht zulässt. Die aufgezeigte Mannigfaltigkeit der aus einer posttraumatischen Belastungsstörung resultierenden Gefahrenlagen steht auch der von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG für das Eingreifen der Sperrwirkung zusätzlich vorausgesetzten - infolge einer Ermessensreduzierung auf Null bestehenden - Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG für den Personenkreis der unter einer posttraumatischen Belastungsstörung Leidenden albanischer Volkzugehörigkeit aus dem Kosovo entgegen. Entsprechendes gilt für die von der Klägerin ohne weitere Spezifizierung angeführten psychischen Erkrankungen.

b. Die mit den Grundsatzrügen Nr. 2 und 3 aufgeworfenen Fragen der Behandelbarkeit posttraumatischer Belastungsstörungen im Kosovo sowie der rechtlichen Bewertung von Beeinträchtigungen, die durch eine zwangsweise Rückführung in das Land ausgelöst werden, in dem ein Trauma erlitten wurde, sind einer grundsätzlichen Klärung in einem berufsgerichtlichen Verfahren nicht zugänglich. Denn die Behandelbarkeit einer posttrau-

matischen Belastungsstörung im Kosovo und eine mit ihr im Zusammenhang stehende Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hängen stets vom individuellen Krankheitsbild des betroffenen Ausländers ab, so dass eine generalisierende und über den Einzelfall hinausgehende Beurteilung ausscheidet (vgl. Senatsbeschluss vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A -).

c. Grundsatzrüge Nr. 4, die die Rechtsfrage der objektiven Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betrifft, rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung. Auch insofern genügt die Antragschrift bereits den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht, da die Klägerin nicht dartut, dass und warum die Beantwortung dieser Rechtsfrage unterschiedlich ausfallen kann, sie in der ober- bzw. höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht beantwortet ist bzw. eine von der Rechtsprechung gegebene Antwort im Hinblick auf neuere rechtliche Gesichtspunkte prüfungswürdigen Zweifeln ausgesetzt ist. Überdies ist in der Rechtsprechung geklärt, dass grundsätzlich der Ausländer die materielle Beweislast für das Vorliegen von ihm geltend gemachter Abschiebungsverbote trägt (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 24. Juni 1997 - Bs VI 25/97 - InfAuslR 1997, 460; OVG Saarland, Urteil vom 10. Juni 1998 - 9 R 13/97 - Juris; GK-AuslR, § 53 Rdnr. 87 m. w. N.).

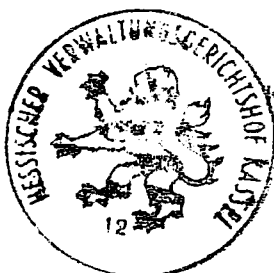
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 78 Abs. 5 Satz 2, 80 AsylVfG).

Dr. Rothaug

Schäfer


Schönstädt



Ausgefertigt:

Kassel, den9. Jan. 2006.....

Geschäftsstelle


des Hess. Verwaltungsgerichtshofs
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle